

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nommen werden; die Ableseunsicherheit vermittelt des Nonius setzen wir auf $\frac{1}{3}$ der Nonienangabe, also rund 7"; die Fehlererzeugung des Mikrometerwerkes mag denselben Betrag erreichen. Wird unter dieser Voraussetzung der mittlere Fehler der Teilstriche berechnet, so gelangt man zu $7.2'' = 2.3''$.

Der Radius des Teilkreises misst 75 mm, die lineare seitliche Verschiebung eines Teilstriches berechnet sich danach zu

$$\frac{2,3}{206\,265} 75 = 0,0008 \text{ mm} = \frac{1}{1300} \text{ mm.}$$

Ich habe schon bemerkt, dass ich wegen Ermüdung der Augen die Beobachtungen abbrechen musste. Es kommt dies in den 6 letzten Beobachtungen, deren Qualität hinter den 15 ersten, mit Ausnahme einer einzigen, auffallend zurücksteht, deutlich zum Ausdruck. Die 15 ersten Beobachtungen würden, für sich allein behandelt, noch günstigere Werte für den Teilungsfehler geliefert haben. Ich möchte indessen nicht in den oft vorkommenden Fehler verfallen, Beobachtungsergebnisse, die einem etwas quer liegen mögen, zu unterdrücken.

Wie aus dem Wechsel der Vorzeichen innerhalb kleiner Perioden hervorgeht, scheint sich die Teilung auch bezüglich der systematischen Fehler sehr günstig zu verhalten. Aus den vorliegenden Betrachtungen darf der Schluss gezogen werden, dass der untersuchte Theodolit als Katasterinstrument, also für Polygonwinkelmessung, wie auch für Triangulationen IV. Ordnung Resultate erzielen lässt, welche *allen billigen Ansprüchen der Praxis vollauf* genügen. St.

Literatur.

Das zürcherische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Einleitung, Marginalien und Sachregister, von Dr. Hans Sträuli. Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Das schweizerische Zivilgesetz ist gewissermassen ein Extrakt aus dem bis jetzt geltenden Privatrecht der Kantone und ein Kompromiss zugleich, in welchem den verschiedenen rechtlichen Anschauungen und Uebungen eines so mannigfaltig ge-

gliederten Volkes Rechnung getragen und in den Prinzipien in eine für alle annehmbare Form gebracht wird. Die bisherige Gesetzgebung der Kantone muss sich demselben anpassen und unterordnen. Das ist nur möglich durch eine Aenderung widerstrebender Partien des bisherigen zürch. Zivilrechtes. Immerhin erleichtert das eidgenössische Zivilrecht den Uebergang vom alten zum neuen Rechte, indem es an sehr zahlreichen Stellen die Geltung des kantonalen Rechtes vorbehält.

Das vorliegende Buch gibt in seinem zweiten Teile das Gesetz in dem Wortlaut, wie er vom Zürcher Volk angenommen worden ist. Der erste, räumlich ebenso ausgedehnte Teil enthält Erklärungen, Vergleiche, Hinweisungen und Begründungen aus der Feder des ehemaligen Präsidenten des Zürcher Obergerichtes, der an dem Entwurf zum ganzen Gesetze hervorragend beteiligt war.

Dieser Kommentar mit seinen beständigen Hinweisungen und Vergleichen ist für das Verständnis der einzelnen Abschnitte und Bestimmungen für jeden, der sich nicht täglich mit Rechtsfragen zu befassen hat, ein absolut notwendiger, zuverlässiger Führer. Es gilt dies nicht zuletzt für unsere Berufsgenossen, denen wir die Anschaffung des Buches, es kostet nur Fr. 1.60, dringend empfehlen.

Der allbekannte „Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ von W. v. Schleich pro 1911 ist im bisherigen Verlage, mit gewohnter Ausstattung und Inhalt wieder erschienen, ein kleines Nachschlagewerk in allen möglichen Gebieten des Geometers und Kulturtechnikers, das man jederzeit zur Hand haben sollte. Die Besprechungen früherer Jahrgänge des Buches in dieser Zeitschrift sollen nicht wiederholt werden, es mögen aber dennoch namentlich die jüngeren Fachgenossen und Aspiranten darauf hingewiesen werden.
